

Ausgabe 11, Dezember 2021

www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

Veröffentlichung der FMA Prüfungsschwerpunkte 2021	2
Informationen aus der Oktober-Sitzung des IASB. 5	
ED/2021/9 "Langfristige Schulden mit Covenants" ..	6
Agenda-Entscheidungen des IFRS IC.....	8
EU-Endorsement.....	9
IASB-Projektplan.....	10
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC ..	12
Veröffentlichungen	13
Ihre Ansprechpartner.....	15



IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

In der vorliegenden Ausgabe unseres Newsletters informieren wir Sie über die jüngst erschienenen Prüfungsschwerpunkte der FMA für das Berichtsjahr 2021, zu denen wir auch in unserem IFRS Update 2021 berichteten.

Aus der Oktobersitzung des IASB gibt es neues zum Post-Implementation der Konsolidierungsstandards IFRS 10, 11 und 12 sowie zum Arbeitsplan an IAS 19 zu berichten. Weiters analysieren wir den neuen Änderungsentwurf ED/2021/9 des IASB zur Klassifizierung von Verbindlichkeiten mit Covenants als kurz- oder langfristig. Und das IFRS IC hat Agenda-Entscheidungen zu Fragen des IFRS 16 und IAS 32 finalisiert.

Darüber hinaus finden Sie wie gewohnt Informationen zum IASB-Projektplan und zum Stand des Endorsements veröffentlichter Regelungen.

Abschließend freuen wir uns, Ihnen unseren neuen Beitrag im „Transaction Accounting“ Blog zum Thema „Full Goodwill und Partial Goodwill beim Unternehmenserwerb“ vorzustellen.

Ich wünsche Ihnen – auch im Namen des Teams unserer IFRS-Fachabteilung – geruhsame und gesunde Feiertage und einen guten Start in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2022.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ulf Kühle

Leiter – IFRS-Fachabteilung

Veröffentlichung der FMA Prüfungsschwerpunkte 2021

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) hat die Prüfungsschwerpunkte für das Berichtsjahr 2021 veröffentlicht. Die Schwerpunkte entsprechen weitgehend denen der ESMA – wir berichteten im vorangegangenen Newsletter. Allerdings wurden sie durch die österreichischen Schwerpunkte erweitert.

IFRS Prüfungsschwerpunkte der FMA

IAS 1 – Darstellung des Abschlusses

Im Zusammenhang mit den längerfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie müssen betroffene Unternehmen transparente Angaben ihrer Annahmen machen. Sorgfältig sollte auf die Bewertung der Geschäftstätigkeit, der finanziellen Leistungsfähigkeit sowie auf die Vermögens- und Finanzlage eingegangen werden. Wesentliche Ermessensentscheidungen, sowie Schätzungsunsicherheiten und ihre Quellen sind ausreichend detailliert und unternehmensspezifisch anzugeben. Besonders zu beachten haben Unternehmen die Auswirkung von COVID-19 auf ihre Fähigkeit zur Unternehmensfortführung. Gem. IAS 1.26 sind dabei alle zukunftsbezogenen Informationen zu berücksichtigen, die mindestens 12 Monate nach dem Ende der Berichtsperiode liegen.

Die Pandemie könnte bei manchen Unternehmen zur Umstrukturierung der Handels- und Lieferketten geführt haben. Alle wesentlichen Vereinbarungen, die die Form einer Finanzierung der Lieferkette (supply chain financing arrangement, reverse factoring arrangement) annehmen sind im Abschluss vollständig und transparent darzustellen. Insbesondere auf die Beurteilungen des Managements, auf die Darstellung in der Bilanz und in der Kapitalflussrechnung sowie auf deren Auswirkungen ist einzugehen.

Von Unternehmen, die zu den von der Pandemie am stärksten betroffenen Wirtschaftszweigen gehören, wird erwartet, dass sie Informationen über die aktualisierten Schätzungen und Annahmen offenlegen, die aus den aktuellen Veränderungen der wirtschaftlichen und finanziellen Situation resultieren. Nach IAS 1.129 sind das die verwendeten Annahmen und Sensitivitätsanalysen, die für die Feststellung einer Wertminderung bzw. Wertaufholung nichtfinanzieller Vermögenswerte herangezogen werden.

Haben Unternehmen staatliche Unterstützungsmaßnahmen (wie z.B. Darlehen, Steuererleichterungen) bezogen, müssen diese nach Kategorien angegeben und beschrieben werden. Angegeben werden müssen die wesentlichen Merkmale dieser Unterstützungsmaßnahmen, wie die erwartete Dauer, die Erstattung und die wesentliche Bedingungen der Maßnahme.

In Bezug auf den Klimawandel müssen von Klimarisiken betroffene Unternehmen ihre wesentlichen Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten im Abschluss veröffentlichen (IAS 1.122-.124) Quellen von Schätzungsunsicherheiten, die ein

wesentlichen Risiko einer Buchwertanpassung bei Vermögenswerten und Schulden im nächsten Geschäftsjahr zur Folge haben könnten sind vorzuheben IAS 1.125-133). Von den berichtenden Unternehmen wird erwartet, dass sie angeben, inwiefern die angewandten zukunftsorientierten Informationen, Ermessensentscheidungen und Schätzungen mit den entsprechenden Informationen in der nichtfinanziellen Berichterstattung übereinstimmen. Die FMA verweist insbesondere auf IAS 1.112 (c), und betont dass der Anhang Informationen bereit stellen soll, die nicht in anderen Abschlussbestandteilen ausgewiesen werden, für das Verständnis derselben jedoch relevant sind. So eine Angabe wäre die Begründung, warum offenkundige, signifikante Klimarisiken keinen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss haben.

IAS 36 – Wertminderung von Vermögenswerten

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des Klimawandels können Wertminderungsindikatoren darstellen. Im Zuge von klimabezogener Risiken oder Maßnahmen zur Umsetzung des Pariser Abkommens können nichtfinanzielle Vermögenswerte wertgemindert sein. Bestehen erhebliche Auswirkungen des Klimawandels ist ein Wertminderungsindikator nach IAS 36.9 gegeben. Ebenso wird von der FMA verstärkt auf die Indikatoren einer möglichen Wertaufholung nach IAS 36.109ff. verwiesen.

Aus den derzeit herrschenden Krisensituationen abgeleitete Faktoren müssen bei den Cashflow Prognosen für Vermögenswerte im derzeitigen Zustand berücksichtigt werden. Bei den Prognosen müssen Unternehmen langfristige Risiken wie Konjunkturschwankungen und Klimarisiken angemessen abbilden. In der Mittelfristprognose ist die Dauer und Intensität der Auswirkungen der Pandemie anhand der branchenspezifischen Umstände zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind unterschiedliche Szenarien bei der Prognose zu modellieren. Bestehen erhöhte Unsicherheiten sind diese entweder in den Cashflows oder im Abzinsungssatz zu berücksichtigen. Dabei sollte eine Doppelzählung vermieden werden.

Gefordert wird auch die ausreichend präzise Offenlegung der Bewertungsmethoden und der zugrundeliegenden Annahmen insbesondere iZm für möglich gehaltenen Änderungen. Liegen Indikatoren für eine Umkehr der Wertminderung vor, sind allenfalls auch Zuschreibung erforderlich (ausgenommen ist der Firmenwert).

IFRS 9 – Finanzinstrumente, und IFRS 7 – Finanzinstrumente: Angaben

Werthaltigkeitsrisiken betreffen auch finanzielle Vermögenswerte. Besonders bei der Messung erwarteter Kreditausfälle (expected credit losses, ECL) sollten Unternehmen Transparenz bieten, vor allem wenn es Änderungen iZm den folgenden Themen gibt.

- Management-Overlays: Angaben sind zur Höhe der wesentlichen Anpassungen, deren Auswirkungen auf die Höhe der Wertberichtigungen als auch die Begründung und Methodik dieser Anpassungen erforderlich (IFRS 7.35D, .35E, .35G).
- Signifikante Änderung des Kreditrisikos: unter anderem sind in dem Zusammenhang Angaben darüber zu machen, ob ein kollektiver Ansatz zur Bewertung des SICR (signifikant increase of credit risk) gemäß IFRS 7.35F herangezogen wurde und welche Methode dabei (zB. Verwendung des Bottom-up oder Top-down-Ansatzes) angewandt wurde.

- Zukunftsgerichtete Informationen: diesbezüglich sind nach IFRS 7.35G (b) Angaben zu den wesentlichen Ermessensentscheidungen und Schätzungen in Bezug auf Unsicherheiten zu machen.

Weiters sollten Unternehmen bei Änderungen der Wertberichtigungen, Kreditrisiken und Sicherheiten transparent berichten. Auch iZm den Auswirkungen von Klimarisiken und COVID-19-Pandemie auf die ECL-Messung ist eine transparente Berichterstattung im Anhang geboten. Für jede wesentliche Anpassung müssen detaillierte und spezifische Informationen über die Auswirkungen auf die ECL-Schätzung, die Begründung und die angewandte Methodik angegeben werden.

Der (Konzern)Lagebericht

Im Lagebericht beschriebene Risiken sollen konsistent mit den Annahmen und Schätzungen sein, die in der Bewertung von Bilanzposten ihren Niederschlag finden. Die Berechnung von Leistungsindikatoren ändert sich aufgrund von COVID-19 nicht, allerdings sind ihre Auswirkungen auch im Lagebericht dazulegen. Die nachvollziehbare Darstellung der Herleitung der Leistungsindikatoren aus dem (Jahres)Konzernabschluss (EBIT versus Betriebsergebnis) wird durch die FMA auch betont.

Die erweiterten österreichischen Prüfungsschwerpunkte 2021

IAS 12 – Ertragssteuern

Im Zusammenhang mit Ertragssteuern und latenten Steuern müssen Unternehmen auf die Werthaltigkeit der Verlustvorträge achten. Insbesondere dann, wenn es steuerliche Änderungen gab. Eine solche Änderung wird die ökosoziale Steuerreform bewirken, sobald sie im Nationalrat beschlossen ist. Ab dem 1. Jänner 2022 ist eine stufenweise Senkung der Körperschaftsteuer vorgesehen. Ab 2022 soll die KöSt jährlich um 1 % gesenkt werden, bis sie 2023 nur noch 23 % beträgt. Die Änderung des Steuersatzes wirkt sich auf den Buchwert von latenten Steuern aus, ohne dass sich die temporäre Differenz ändert. Es sind die Steuersätze heranzuziehen, die in der Periode gelten werden, in der ein Vermögenswert realisiert wird oder eine Schuld erfüllt wird. Die sich daraus ergebende Änderung der latenten Steuern sind im Gewinn oder Verlust, sonstigen Ergebnis oder direkt im Eigenkapital zu erfassen (Stichwort: backward-tracing).

Jahresabschlüsse nach UGB

Ergänzende Schwerpunkte stellen die Werthaltigkeit des Anlage- und des Umlaufvermögens, sowie die Erfassung von Rückstellungen dar. Auch für UGB-Abschlüsse sollte über COVID-Maßnahmen der öffentlichen Hand transparent berichtet werden und etwaige Veränderungen der latenten Steuern in Betracht gezogen werden. Auch im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung nach den §§ 243b bzw 267a UGB müssen Angaben im Lagebericht gemacht werden. Bei der EU-Taxonomie bestehen für das Jahr 2021 Erleichterungen, aber Unternehmen müssen über die Taxonomiefähigkeit zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel berichten. Weiters müssen Angaben von taxonomiefähigen Umsatzerlösen, CAPEX und OPEX und diesbezügliche qualitative Angabe von qualitativen gemäß der Delegiertenverordnung erfolgen.

Informationen aus der Oktober-Sitzung des IASB

In seiner vergangenen Sitzung hat das International Accounting Standards Board folgende Themen behandelt:

Post-Implementation-Review zu den Konsolidierungsstandards: Welche Themen werden weiter diskutiert?

Basierend auf der Rückmeldung zum Post-Implementation-Review (PiR) der IFRS 10, 11 und 12 hat der IASB in seiner Oktober-Sitzung grundsätzlich festgestellt, dass die Standards wie gewünscht wirken bzw. angewendet werden. Für den Arbeitsplan 2022 bis 2026 wurden jedoch Themen identifiziert, die weiter diskutiert werden sollen.

Über diese Themen, die in solche mit hoher, mittlerer und niedrigerer Priorität unterschieden werden, wollen wir Sie in aller Kürze informieren:

- Mit "hoher Priorität" sollen zum einen Fragen zu Tochterunternehmen, die Investmentgesellschaften (investment entities) sind, diskutiert werden. Insbesondere stellt sich die Frage, ob es zu einem Informationsverlust kommt, wenn sie im Konzernabschluss einer Investmentgesellschaft zum beizulegenden Zeitwert angesetzt werden. Zum anderen möchte das IASB die Bilanzierung von Kollaborationen, die nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 11 fallen weiter untersuchen.
- In die Kategorie mittlerer Priorität fallen laut IASB die Definition einer Investmentgesellschaft sowie „corporate wrapper“. Ein Punkt, der hier beispielhaft herausgegriffen wird, ist die bilanzielle Abbildung des Verkaufs einer "single asset entity", die nur eine einzige Immobilie hält. Diese Frage wurde bereits beim IFRS IC und beim IASB diskutiert – mit dem Ergebnis, sie im Rahmen des Post-Implementation Review wieder aufzugreifen, was nun geschieht.
- Mit niedrigerer Priorität sollen abschließend Transaktionen diskutiert werden, die die Beziehung zwischen einem Investor und dem Investment ändern.

Es bleibt abzuwarten, was der IASB aus diesen Vorschlägen macht. Wir halten Sie auf jeden Fall auf dem Laufenden.

Pensionszusagen, deren Höhe von Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist

Ebenfalls in der Oktober-Sitzung beschloss der IASB das Projekt „Pensionszusagen, deren Höhe von Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist“ nicht weiter zu verfolgen. Das Projekt hatte sich mit der Frage befasst, ob eine Ausnahmeregelung (sog. „practical expedient“) in IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ für den Fall eingefügt werden sollte, dass sich der Verpflichtungsumfang einer Pensionszusage nach Referenzvermögenswerten bestimmt. Der Mitarbeiterstab des IASB hatte für die Bewertung

der Pensionsverpflichtung eine Deckelung der projizierten Wertentwicklung der Referenzvermögenswerte auf den Zinssatz vorgeschlagen, der für die Abzinsung der Pensionsverpflichtung verwendet wird (sog. „capped approach“). Der IASB nahm nunmehr von der angedachten diesbezüglichen kleineren Änderung des IAS 19 Abstand, betonte aber, dass dieses Thema – nebst verwandten Aspekten – im Rahmen der dritten Agenda-Konsultation nochmals gewürdigt werden soll.

ED/2021/9 “Langfristige Schulden mit Covenants”

Der IASB hat im November den Entwurf ED/2021/9 „Langfristige Schulden mit Covenants“ veröffentlicht. Mit dem Entwurf sollen die ursprünglich geplanten Änderungen an IAS 1 dahingehend angepasst werden, dass Darlehensbedingungen, die ein Unternehmen innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag erfüllen muss, keinen Einfluss auf die Klassifizierung einer Schuld als kurz- oder langfristig mehr haben. Stattdessen werden ein gesonderter Ausweis von sowie Angaben zu als langfristig klassifizierten Schulden gefordert, wenn diese innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag an die Einhaltung von Bedingungen anknüpfen.

Mit den Vorschlägen reagiert das IASB auf Stellungnahmen zu den im Januar 2020 veröffentlichten Änderungen an IAS 1 und einer sich darauf beziehenden vorläufigen Agenda-Entscheidung des IFRS IC aus Dezember 2020.

Die im Jänner 2020 veröffentlichten Änderungen stellten klar, dass sich die Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig nach den Rechten richtet, über die das bilanzierende Unternehmen am Abschlussstichtag verfügt. Danach sind Verbindlichkeiten als langfristig einzustufen, wenn das Unternehmen am Ende des Berichtszeitraums ein substantielles Recht besitzt, die Erfüllung der Schuld um mindestens 12 Monate nach dem Bilanzstichtag zu verschieben. Sofern Rechte zum Aufschub, die von dem Vorhandensein bestimmter künftiger Bedingungen abhängig sind, vorhanden sind, bestimmte die Änderung aus Jänner 2020 Folgendes:

Liegen derartige Rechte vor, ist darauf abzustellen, ob die Bedingungen am Abschlussstichtag erfüllt sind. Nur wenn dies der Fall ist, besteht ein Recht auf Aufschub. Eine Verbindlichkeit ist somit als kurzfristig einzustufen, wenn eine Bedingung zum Aufschub am oder vor dem Abschlussstichtag verletzt wurde. Dies gilt auch, wenn die Bedingung erst zu einem späteren Zeitpunkt getestet wird und auch dann, wenn seitens des Gläubigers nach dem Berichtszeitpunkt ein Verzicht auf die Erfüllung der Bedingung erfolgt.

Nachdem dem IFRS IC in der Folge einige konkrete Sachverhalte zur Beurteilung vorgelegt wurden, wurde deutlich, dass nach den geänderten Vorschriften eine Verbindlichkeit nicht nur dann als kurzfristig einzustufen ist, wenn eine Bedingung am oder vor dem Abschlussstichtag verletzt wurde, sondern auch dann, wenn eine erst künftige, d. h. nach dem Abschlussstichtag einzuhaltende Bedingung auf Basis der Verhältnisse am Abschlussstichtag als nicht erfüllt anzusehen wäre. Da Letztgenanntes vom IASB nicht

intendiert war, wurde nun eine Anpassung der ursprünglichen Änderung an IAS 1 vorgeschlagen. Die Situation sei an einem der vom IFRS IC behandelten Beispiele nochmals kurz erläutert (zu den weiteren Beispielen siehe IFRS aktuell 1/2021):

Sachverhalt

- Ein in fünf Jahren (d. h. zum 31. Dezember 20X6) rückzahlbares Darlehen, enthält eine Klausel, die ein Working Capital Ratio $> 1,0$ zum 31. Dezember 20X1 und in der Folge jeweils zum 30. Juni ein Working Capital Ratio $> 1,1$ fordert.
- Liegt das Working Capital Ratio unter den genannten Werten, ist das Darlehen auf Anfrage rückzahlbar (repayable on demand).
- Das Working Capital Ratio zum Bilanzstichtag 31. Dezember 20X1 beträgt 1,05. Das Unternehmen rechnet mit einem Wert über 1,1 zum 30. Juni 20X2.

Vorläufige IFRS IC-Entscheidung

- Working Capital Ratio von 1,1 ist zum Bilanzstichtag nicht erfüllt.
- Künftige Erwartungen über die Erfüllung des Capital Ratios haben keinen Einfluss auf die Klassifizierung als kurz- oder langfristig am Bilanzstichtag.
- Klassifizierung der Verbindlichkeit als kurzfristig.

Im Hinblick auf das vom IASB nicht gewünschte Ergebnis des Ausweises der Verbindlichkeit als „kurzfristig“ schlägt der IASB mit dem nunmehr veröffentlichten Entwurf Folgendes vor:

- Eine Verbindlichkeit ist als langfristig einzustufen, wenn das bilanzierende Unternehmen am Abschlussstichtag ein substantielles Recht besitzt, die Erfüllung um mindestens 12 Monate zu verschieben.
- Hängt das Recht, die Erfüllung der Verbindlichkeit um mindestens 12 Monate zu verschieben davon ab, dass innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag Bedingungen erfüllt werden, haben diese Bedingungen keinen Einfluss auf den Ausweis als kurz- oder langfristig.
- Als langfristig klassifizierte Verbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag an die Einhaltung von Bedingungen anknüpfen, sind separat auszuweisen („non-current liabilities subject to conditions in the next 12 months“).

Somit wäre nach den vorgeschlagenen Änderungen die im Beispiel oben genannte Verbindlichkeit künftig als langfristig, jedoch separat auszuweisen.

Der Entwurf schlägt außerdem noch vor, den verpflichtenden Anwendungszeitpunkt der im Januar 2020 veröffentlichten Änderungen an IAS 1 auf einen noch festzulegenden Zeitpunkt, frühestens aber auf Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, zu verschieben.

Die Kommentierungsfrist endet am 21. März 2022.

Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

In seiner September 2021-Sitzung finalisierte das IFRS IC seine vorläufigen Agenda-Entscheidungen aus März 2021 und entschied folgende Themen nicht auf seine Agenda zu nehmen:

- IFRS 16 – Nicht abzugsfähige Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Leasingzahlungen
- IAS 32 – Bilanzielle Abbildung von Optionsscheinen, die beim erstmaligen Ansatz als finanzielle Verbindlichkeit klassifiziert wurden

Die Entscheidungen wurden vom IASB in dessen Oktober-Sitzung bestätigt und als Addendum zum IFRIC Update September 2021 veröffentlicht. Zu den Begründungen des IFRS IC, warum die Themen nicht auf die Agenda genommen wurden, verweisen wir auf die Beschreibung der vorläufigen Entscheidungen in der [April 2021-Ausgabe dieses Newsletters](#).

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
IFRS 17 „Versicherungsverträge“ inkl. im Juni 2020 veröffentlichter Änderungen	ab Geschäftsjahr 2023	19. November 2021
Änderungen an IAS 1 und IFRS Leitliniendokument 2 – Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
Änderungen zu IAS 8 – Definition von „Schätzungen“	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
Änderungen an IAS 12 – Latente Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die aus einer einzigen Transaktion entstehen	Ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 23. November 2021).

IASB-Projektplan

Den aktuellen [Projektplan des IASB](#) finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	DP Feedback	Dezember 2021
Disclosure Initiative – Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht	ED Feedback	Bis 31. Jänner 2022
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	ED Feedback	Bis 12. Jänner 2022
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	DPD	Q1 2022
Equity-Methode	DPD	Q1 2022
IFRS 6 – Förderaktivitäten	DPD	H2 2022
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	ED	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	DPD	Q2 2022
Lagebericht (management commentary)	ED Feedback	Q1 2022
Pensionszusagen, deren Höhe von den Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist	PS	H1 2022
PIR IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12	FS	H1 2022
PIR IFRS 9 – Klassifizierung und Bewertung	RFI Feedback	Bis 28. Jänner 2022
Primäre Abschlussbestandteile	IFRS	–
Preisregulierte Tätigkeiten	DPD	Dezember 2021
Umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	ED	–

Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	DPD	–
Erstanwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Comparative Information (Änderungen zu IFRS 17)	Final Amendments	Dezember 2021
IAS 21 – Fehlende Austauschbarkeit	ED Feedback	Jänner 2022
IFRS 16 – Leasingverbindlichkeiten bei Sale- and Leaseback	DPD	Dezember 2021
Langfristige Schulden mit Covenants (Änderungen an IAS 1)	ED Feedback	21. März 2022
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	DPD	–
Finanzierung der Lieferkette – Reverse Factoring	ED Feedback	28. März 2022

Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Durch elektronische Übertragung erhaltene Barmittel als Erfüllung eines finanziellen Vermögenswertes (IFRS 9)	TADF	Q1 2022
Sichteinlagen mit Nutzungsbeschränkungen (IAS 7)	TADF	Q1 2022
Wirtschaftlicher Nutzen aus der Nutzung eines Windparks (IFRS 16)	TADF	November 2021

TLTRO III Transactions (IFRS 9 und IAS 20)	TADF	November 2021
--	------	---------------

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IFRS Taxonomy Update – 2021 Allgemeine Verbesserungen und Common Practice	Proposed IFRS Taxonomy Update	–
IFRS Taxonomy Update – Technologie-Update 2021	Proposed IFRS Taxonomy Update	Dezember 2021
IFRS Taxonomy Update – Änderungen an IAS 1, IAS 8 und IFRS Practice Statement 2	IFRS Taxonomy Update	Dezember 2021
IFRS Taxonomy Update – Erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Comparative Information	Proposed IFRS Taxonomy Update	Dezember 2021

Strategie und Steuerung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Dritte Agenda Konsultation	RFI Feedback	Dezember 2021

Abkürzung	Bezeichnung
AD	Agenda-Entscheidung (Agenda Decision)
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
PS	Project Summary
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)
TADF	Vorläufige Agenda-Entscheidung Feedback (Tentative Agenda Decision Feedback)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und künftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: Arbeitsprogramm i. d. F. vom 15. September 2021

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q4 2021	Q1 2022	Q2 2022
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		E-St	
Erweiterung AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung um die Bewertung von Anteilen an Personengesellschaften	E-St	E-St	
CL zum IASB ED/2021/1 „Regulatory Assets and Regulatory Liabilities“	K		
CL zum EFRAG DP „Better Information on intangibles“			K
CL zur IFRS Foundation „Third Agenda Consultation“	K		
CL zur EFRAG „Joint Consultation on the IASB’s Third Agenda Consultation and on EFRAG’s Proactive Research Agenda“	K		
CL zum IASB ED/2021/3 „Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach“	K		
CL zum IASB/ED/2021/7 „Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures“	K		

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt, FI=Fachinformation
Quelle: www.afrac.at

Veröffentlichungen

Podcasts aus dem PwC-Netzwerk

Die folgenden Podcasts aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie unter folgendem Link abrufbar:

- **IFRS Talks – PwC's Global IFRS podcast „Episode 120: ECL for Climate Change“:** <https://www.pwc.com/gx/en/services/audit-assurance/ifrs-reporting/podcasts/ecl-for-climate-change.html>

Unsere Experten aus dem PwC Netzwerk erörtern, wie die Auswirkungen klimabedingter Risiken in den Berechnungen für erwartete Kreditverluste berücksichtigt werden sollten, die zur Bewertung der Wertminderung finanzieller Vermögenswerte unter Anwendung von IFRS 9 verwendet werden.

Publikationen des PwC-Netzwerks

Die folgenden Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

- **„In brief: Hyperinflationary economies at 31 December 2021“**

Erfahren Sie für welche Unternehmen IAS 29 – Rechnungslegung in Hochinflationen für das Jahresende 2021 anzuwenden ist.

Weitere Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk finden Sie unter den folgenden Links:

- **„In depth: Amendment to IAS 16 – Proceeds before intended use“**

https://viewpoint.pwc.com/dt/gx/en/pwc/in_depths/in_depths_INT/in_depths_INT/Amendment-to-IAS-16.html

- **„In depth: Impact of the Paris Agreement on Financial Reporting under IFRS“**
https://viewpoint.pwc.com/dt/gx/en/pwc/in_briefs/in_briefs_INT/in_briefs_INT/The-Impact-of-the-Paris-Agreement-on.html
- **„In depth: Impact of ESG matters on IFRS financial statements“**

https://viewpoint.pwc.com/dt/gx/en/pwc/in_depths/in_depths_INT/in_depths_INT/Impact-of-ESG-matters-on-IFRS-financial-statements.html

In unserem IFRS Blog finden Sie kurze und prägnante Beiträge zu aktuellen Themen der Rechnungslegung. Link zu den einzelnen Beiträgen:

- **Transaction Accounting Blog 10: Full Goodwill und Partial Goodwill beim Unternehmenserwerb:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/transaction-accounting-blog-10-goodwill-beim-unternehmenserwerb.html>
- **Änderungsentwurf zu IAS 7 und IFRS 7**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/aenderungsentwurf-zu-ias7-und-ifs7.html>
- **GRI veröffentlicht „Universal Standards“:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/gri-veroeffentlicht--universal-standards-.html>
- **Veröffentlichung der FMA Prüfungsschwerpunkte 2021:**
https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/fma_pruefungsschwerpunkte_2021.html



Ihre Ansprechpartner



Ulf Kühle

Tel: +43 1 501 88-1688

ulf.kuehle@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 1 501 88-1814

beate.butollo@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.